

Vollzug des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 46 Nr. 5 StVO; Standorte, auf denen Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Werbung außerorts an Straßen grundsätzlich möglich sind.

Die StVO verbietet in § 33 Abs.1 Nr. 3 außerhalb geschlossener Ortschaften jegliche Werbung und Propaganda durch Licht, Bild, Schrift und Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr erschwerenden oder gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses abstrakte Werbeverbot außerorts greift praktisch neben allen Straßen.

Ein Verstoß gegen das Werbeverbot ist bußgeldbewehrt. Ahndungsbehörde ist die Polizei.

In den letzten Jahren haben derartige verbotswidrige Werbungen in unerträglichem Maße zugenommen. Zusammen mit den Straßenbaulastträgern und der Polizei werden wir ab heuer restriktiv gegen alle derartigen Werbungen vorgehen. Dies unabhängig davon, ob es sich um ein z. B. Vereinsfest, ein Firmenjubiläum, eine private Veranstaltung oder ein Hinweis auf einen Gewerbebetrieb, usw. handelt.

Um dem Werbedruck etwas entgegenzukommen haben wir zudem versucht, den Spielraum für Ausnahmen, den der Gesetzgeber und die Rechtssprechung vorsehen, auszuschöpfen. Wir kamen dabei zu dem Ergebnis, dass Ausnahmen nur an stark geschwindigkeitsreduzierten Straßenabschnitten mit Ortscharakter möglich sind.

Für alle Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen haben wir vorab alle in Frage kommenden Flächen zusammengetragen und im Rahmen von Verkehrsschauen auf Ihre Geeignetheit überprüft. Im Folgenden sind diese Bereiche sortiert nach Gemeinden aufgelistet.

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei immer um eine mögliche Ausnahmegenehmigungen handelt, die im Einzelfall (formlos) bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn unter Vorlage einer bemaßten Skizze, eines Fotos, usw. der beantragten Werbung und Angaben zur beabsichtigten Aufstelldauer beantragt werden muss. Für eine Aufstelldauer bis zu etwa 6 Wochen beträgt die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung 35,- €. Für längerfristige Anlagen kommen fiktive Baugenehmigungsgebühren je nach Größe hinzu.

Da die Standorte bereits vorab festgelegt wurden, ist eine großzügige Verfahrensweise möglich, das heißt, eine Ausnahme kann innerhalb weniger Tage erteilt werden.

Hingewiesen sei darauf, dass unsere Aufgabe nur die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist.

Wir haben weder geprüft (noch haben zu prüfen) in wessen Eigentum sich die möglichen Grundstücke befinden und ob bzw. ggf. gegen welche Gegenleistung diese mit der Aufstellung von Werbung einverstanden sind. Dies ist Sache jedes einzelnen Werbers. Die Gemeinden können hier sicher vermittelnd helfen.

Ansprechpartner im Landratsamt Rottal-Inn für Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist Herr Reg.Amtratsrat Roland Fuchs, Industriestraße 18, 84347 Pfarrkirchen, Tel.: 08561-20-831.

Standorte, an denen Ausnahmen grundsätzlich in Frage kommen:

Markt Arnstorf

1) Staatsstraße St 2115, Gemeindebereich Arnstorf, km 28,95 bis 29,15, in Westerndorf:

An der etwa 300 m langen Strecke, die auf 60 km/h beschränkt ist, befinden sich jeweils am Beginn der Beschränkung Holzschuppen, an denen bereits verschiedene Werbeplakate angebracht sind. Diese Werbung an den Schuppen, beiderseitig jeweils am Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung, ist unproblematisch, zusätzliche Werbeanlagen können wegen der kurvigen Streckenführung, einer Bushaltestelle und verschiedenen privaten Einmündungen dort nicht aufgestellt werden.



2) Staatsstraße St 2325, Gemeindebereich Arnstorf, km 36,6 bis 36,9, bei Mariakirchen:

Die Strecke, die auf 60 km/h beschränkt ist, beträgt 300 m und ist im Anschluss an das Ortsende von Mariakirchen Richtung Pfarrkirchen. In dem einseitig bebauten Streckenabschnitt befinden sich zwei Schreinereien und eine Kfz-Handlung. Diese Firmen haben Eigenwerbung an der sog. Stätte der Leistung angebracht. Diese Werbung kann verbleiben. Weiterer Werbebedarf besteht nicht, da sich unmittelbar angrenzende geschlossene Ortschaft von Mariakirchen befindet.



VG Bad Birnbach - Bayerbach

Staatsstraße St 2324, km 32,0 bis 32,6 in Aunham, Gemeindebereich Bad Birnbach:

Im Bereich Aunham befinden sich mehrere private Ausfahrten, so dass dort Werbung nicht angebracht werden kann. Kurz vor Ortsbeginn Bad Birnbach ist an einer Scheune eine private Plakatwand der Firma T.S.M., Tel.: 08532/921443, angebracht. Weiterhin befindet sich dort die Werbetafel der Gesellschaft für Außenwerbung GmbH, Buxheimer Straße 50, 87700 Memmingen und mittig eine dritte private Plakatwand. Diese Plakatwände wirken sich nicht erheblich belästigend auf den Verkehr der Staatsstraße aus und können verbleiben. Wegen evtl. notwendiger Ausnahmegenehmigung soll sich mit dem jeweiligen Betreiber der Werbeanlage in Verbindung gesetzt werden.



Gemeinde Dietersburg

Staatsstraße St 2608, km 8,0 bis 8,4, Gemeindebereich und Durchfahrt von Dietersburg:

Werbung kann hier gefahrlos aufgestellt werden, beginnend im Bereich gegenüber der Tankstelle Haider bis zum Bebauungsende und auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Im weiteren Verlauf soll Werbung unterbleiben.



Gemeinde Eggldham

Staatsstraße St 2109, km 18, 2 bis 18,0, vor Eggldham:

In Höhe des Straßen-km 18,1 bei dem Strommasten kann eine Werbeanlage aufgestellt werden. Da die 60 km/h-Beschränkung nur mit Blickrichtung ortseinwärts angeordnet ist, darf die Werbeanlage auch nur für Autofahrer in diese Fahrtrichtung ausgelegt sein.



VG Falkenberg - Rimbach

Kreisstraße PAN 20, bei Rimbach, km 2,020 bis 2,550, bei Dietring:

Der Bereich, der auf 60 km/h beschränkt ist, beträgt etwa 500 m. Aus Richtung Rimbach kommend, kann Werbung nach dem Verkehrszeichen 274-56 (60) beidseits bis zur oberen Einmündung nach Dietring aufgestellt werden. Der Sichtbereich aus dieser Einmündung muss auf jeden Fall frei bleiben.



Gemeinde Hebertsfelden

Bundesstraße B 388, Gemeindebereich Hebertsfelden, km 36,0 bis 36,3, bei Linden:

Die Fläche nach der Tankstelle des Herrn Raith, in Fahrtrichtung Eggenfelden, wurde schon bisher im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen für Werbezwecke freigegeben und kann auch weiterhin für solche verwendet werden. Es handelt sich um die Wiese des Herrn Kienböck. Weitere Werbung, die jeweils an der Stätte der Leistung angebracht ist, z. B. Firma Schleuder-Max bzw. Küchenstudio Schaffer oder VR-Bank oder Metzgerei Kienböck, kann verbleiben. Im Bereich der Zufahrt zum Schleuder-Max soll keine Werbung aufgestellt werden. Ebenfalls ist das Tankstellengrundstück nicht für weitere Werbung geeignet.

Wiese für Werbung geeignet



Markt Massing

Staatsstraße St 2086, Gemeindebereich Massing, km 6,95 bis 7,25, bei Moosvogl:

Der Bereich der Durchfahrt Moosvogl ist auf 300 m Länge auf 60 km/h beschränkt. An einer Scheune in Fahrtrichtung Massing links befinden sich bereits private Werbetafeln. Dort und auf der davor liegenden Wiese wäre Werbung grundsätzlich möglich. Gleiches gilt für die gegenüberliegende Wiese. Weitere Werbeflächen, insbesondere bei der ersten Einfahrt aus Richtung Massing Richtung Hinterwimm zum Gasthaus Waldschenke, sollen von Werbung freigehalten werden. Die bereits angebrachte Werbeanlage des Gasthauses Zur Waldschenke kann jedoch verbleiben.



Gemeinde Mitterskirchen

Kreisstraße PAN 31, Gemeindebereich Mitterskirchen, km 9,3 bis 9,7, bei Fraundorf:

Der Bereich, der auf 60 km/h beschränkt ist, beginnt, aus Richtung Geratskirchen kommend, am Weiler Fraundorf und setzt sich bis zur Einmündung der Kreisstraße in die Bundesstraße B 588 fort. Das Aufstellen von Werbeanlagen wäre hier im Bereich zwischen dem Bach Gera und der Kläranlage Mitterskirchen möglich, und zwar aus Richtung Mitterskirchen kommend gesehen, linksseitig.

Die Einmündungsbereiche im weiteren Verlauf sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Die in Fraundorf angesiedelten Betriebe haben Werbung an ihren Gebäuden, an der sog. Stätte der Leistung, angebracht. Diese kann verbleiben.

Im Bereich Fraundorf wird trotz der 60 km/-Beschränkung laut Angaben der Polizei sehr schnell gefahren. Die Straße ist einseitig bebaut. Auf der bebauten Seite kann wegen Einmündungen und schlechter Sicht ohnehin keine Werbung aufgestellt werden. Auf der unbebauten Seite, Richtung Gera, soll aufgrund der doch sehr hohen Geschwindigkeiten eine Ablenkung durch Werbung nicht erfolgen. Unfälle sind laut Polizeiinspektion Eggenfelden, Herr Garhammer, bereits des Öfteren in diesem Streckenabschnitt zu verzeichnen gewesen.

Werbung nur hier möglich!



VG Tann – Reut

1) Staatsstraße St 2090, Gemeindebereich Tann, km 16,65 bis 16,75, bei Tann:

Der Bereich , der auf 60 km/h beschränkt ist, beträgt etwa 100 m. Anschließend beginnt bereits die geschlossenen Ortschaft Tann. Hier bestand bisher kein dringender Bedarf an Werbeflächen. Etwa auf halber Strecke des 60 km/h –Bereiches beginnt ortseinwärts gesehen links der Gumpersdorfer Weg. Hier steht ein nicht genehmigtes Werbeplakat des Pub-Festivals Eggenfelden (sh. Foto).

Möglich wäre hier das Aufstellen von Werbetafeln gegenüber dieser Einmündung in den Gumpersdorfer Weg / Hirschdobl in der bestehenden Baulücke entlang der Birkenallee.





ungenehmigte Werbetafel
des Pub-Festivals, Eggenfelden



2) Staatsstraße St. 2090, Gemeindebereich Tann, km 14,330 – 14,550, bei Jetzelsberg:

Der Bereich, der auf 60 km/h beschränkt ist, beträgt ca. 250 m. Werbung wäre dort nur möglich etwa 100 m nach Beginn der Beschränkung in FR Tann links zwischen der Kurve und der bestehenden Bushaltestelle. An anderen Stellen soll aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Werbung zugelassen werden, da die Streckenführung kurvig ist.



Beginn 60 km/h-Bereich
aus FR Eiberg



Werbung hier möglich



Werbung hier möglich



nicht für Werbung geeignet



Markt Triftern

1) Staatsstraße St 2324, km 2,250 bis 2,750 bei Nuppling, Gemeindebereich Triftern:

Der Bereich, der auf 60 km/h beschränkt ist, beträgt etwa 650 m. Er beginnt am Weiler Nuppling und endet an der Ortstafel in Furth. Werbeanlagen können hier im Anschluss an die Bebauung von Nuppling in Richtung Furth aufgestellt werden. Das ist der etwa 400 bis 500 m lange Bereich zwischen Nuppling und Furth.



2) Staatsstraße St 2110, km 11,3 bis 11,8 bei Gschaid, Gemeindebereich Triftern:

Es handelt sich um eine zumindest einseitig geschlossene Bebauung, jedoch um keine Ortsdurchfahrt. Der bebaute Bereich ist auf 60 km/h beschränkt. Das Aufstellen von Werbetafeln wäre dort im Bereich der Kapelle und auf der gegenüberliegenden Wiese denkbar.



Gemeinde Unterdietfurt

Kreisstraße PAN 29, Gemeindebereich Unterdietfurt, km 2,7 bis 3,1, bei Obermaisbach:

Der Weiler Obermaisbach ist auf eine Streckenlänge von etwa 400 m auf 60 km/h beschränkt. Aus Richtung Unterdietfurt kommend, beginnt Obermaisbach mit einer Linkskurve. Im weiteren Verlauf befindet sich auf der rechten Seite die Gaststätte Palli. Vor diesem Gasthaus befindet sich eine Freifläche mit einem Buswartehäuschen und einer Werbeanlage mit Ortsplan der Gemeinde Unterdietfurt. In diesem Bereich könnten Werbeanlagen aufgestellt werden.



Markt Wurmansquick

Kreisstraße PAN 31, Gemeindebereich Wurmansquick, km 18,6 bis 20,7, zwischen dem Weiler Holz und Langeneck:

Dieser etwa 1,5 km lange Streckenabschnitt ist durchgehend beidseits auf 60 km/h beschränkt. In dem Streckenabschnitt gibt es mehrere Bereiche, die übersichtlich und frei von Einmündungen oder Busbuchten sind. In diesen Bereichen lässt sich überall Werbung anbringen. Der erste Bereich wäre aus Richtung Hebertsfelden kommend, nach der Kurve auf gerader Strecke, beidseits in der Wiese; der zweite Bereich an bzw. bei der Hofstelle Bumeder auf der rechten Seite, der dritte Bereich die bestehende Werbetafel längs der Kreisstraße und einer Scheune. Vierter und letzter möglicher Werbebereich ist im Bereich des Ende der Ortschaft Langeneck, vor der scharfen Rechtskurve. Dort kann beiderseits Werbung angebracht werden. Alle anderen Stellen in dem Streckenabschnitt, insbesondere auch die bislang für Werbung genutzte Strecke beim Feuerwehrhaus, sind nicht geeignet, da dort Einmündungen und Kurven die Streckencharakteristik bestimmen.





Pfarrkirchen, 22.02.2016
Landratsamt Rottal-Inn
Straßenverkehrsbehörde

F u c h s, Reg.-Amtsrat